

Artikel 53 DSGVO

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer [Aufsichtsbehörden](#) im Wege eines transparenten Verfahrens ernannt wird, und zwar

- vom Parlament,
- von der Regierung,
- vom Staatsoberhaupt oder
- von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird.

(2) Jedes Mitglied muss über die für die [Erfüllung](#) seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes [personenbezogener Daten](#) verfügen.

(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem [Rücktritt](#) oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des [betroffenen](#) Mitgliedstaats.

(4) Ein Mitglied wird seines Amtes nur enthoben, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 121](#); § [12 BDSG](#), § [13 BDSG](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo53>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung